

Sandra Wiesli  
Leiterin RUV / Bausekretärin  
direkt 044 835 82 32  
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 19.06.2018

130 34.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
34.03 Kehrrichtabfuhr

## **Abfallverordnung; Revision kommunale Kehrrichtverordnung; Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung vom 27.09.2018**

### **a) Ausgangslage**

Die heutige kommunale Abfallverordnung ist seit dem 1. Januar 2008 gültig und bedarf mehrerer Anpassungen. Auslöser dafür sind im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Anpassung Wortlaut / Titel  
Gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 17, wird die Verordnung über die Abfallentsorgung als "Kehrrichtverordnung" betitelt, weshalb die revidierte Fassung darauf abgestimmt werden soll.
- Anpassung an übergeordnetes Recht  
Mit Art. 3 lit. a) der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) tritt per 01.01.2019 eine Neuregelung der Grundgebühr für juristische Personen in Kraft. Diese Neuregelung wirkt sich auf die Erhebung der Grundgebühr aus, welche auf kommunaler Ebene umgesetzt wird. Aus diesem Grund ist die kommunale Abfallverordnung auf das übergeordnete kantonale Recht anzupassen.
- Präzisierungen für die Erhebung der Grundgebühr in Bezug auf juristische Personen  
In den letzten Jahren kam es bei der Erhebung der Grundgebühr bei juristischen Personen vermehrt zu Einsprachen oder Rekursen, da in der aktuellen Abfallverordnung zu wenig präzise geregelt wurde, wie die Gebührenpflicht juristischer Personen festzustellen ist. Um künftig solche Verfahren zu vermeiden und ein willkürliche Gebührenerhebung auszuschliessen, soll die neue Kehrrichtverordnung die entsprechenden Voraussetzungen deutlicher regeln.
- Möglichkeit zur Förderung von Unterflurcontainern  
Anlagen wie Containersysteme müssen so gestaltet werden, dass ihre Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung eine genügend gute Gesamtwirkung erreicht. Diese Anforderung ist aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte und aufgrund der in Gestaltungsplänen verlangten qualitativ hochwertigen Bauweise mit den herkömmlichen Containersystemen und ihren Einfriedungen immer schwieriger zu erfüllen. Unterflurcontainer stellen daher seit einigen Jahren in verschiedenen Gemeinden ein bewährtes Mittel dar, um die Einordnung in die Siedlung zu verbessern und um offen herumliegende Abfallsäcke zu vermeiden. Die neue Kehrrichtverordnung fördert daher neu die Erstellung von Unterflurcontainer. Dies betrifft Containersysteme sowohl in Wohngebieten (Hauskehricht) wie auch bei öffentlichen Sammelstellen (Altglas und -metall). Die Erstellung von Unterflurcontainern ist freiwillig. Jedoch sind entsprechenden Richtlinien in der Kehrrichtverordnung notwendig, um eine kosteneffiziente Bewirtschaftung zu ermöglichen und um

eine einheitliche Regelung bei der Erstellung und beim Unterhalt solcher Unterflurcontainer sicherzustellen.

#### **b) Finanzielles**

Durch die in der VVEA Art. 3 übergeordnete Neuregelung der Grundgebühr und die damit verbundene Befreiung einiger Unternehmen von der Gebührenpflicht, ist bei den Gebühreneinnahmen mit einer jährlichen Einbusse von geschätzten Fr. 15'000.- zu rechnen. Zurzeit bewegt sich die Spezialfinanzierung der Abfallrechnung noch immer im positiven Bereich, kurzfristig sind daher keine Gebührenanpassungen vorgesehen. Da keine finanzielle Beiträge an Private für die Einrichtung von Unterflurcontainern vorgesehen sind, werden daraus auch keine Zusatzaufwände anfallen.

#### **c) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) - Vorprüfung**

Gestützt auf den Erlass im kantonalen Abfallgesetz § 35 Abs. 1 ist die Baudirektion bzw. das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die abschliessende Genehmigungsbehörde für die kommunale Abfallverordnung. Diesbezüglich wurden die Entwurfsunterlagen vorgängig der entsprechenden Fachstelle zur Vorprüfung eingereicht. Die entsprechenden Rückmeldungen gemäss Schreiben vom 11. Dezember 2017 sind bereits eingeflossen.

Die bestehende Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung soll vorerst unverändert bleiben, da sie keine Widersprüche zur neuen Kehrrichtverordnung beinhaltet. Jedoch soll sie aber bei Bedarf später in der Kompetenz der Exekutive (Gemeinderat) angepasst und erlassen werden. Die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, dass sich Auswirkungen auf die Vollzugsverordnung erst in der Praxisumsetzung herauskristallisieren. Es wird daher als sinnvoll erachtet, entsprechende Anwendungsprobleme in der Vollzugsverordnung im Nachhinein wo nötig zu präzisieren oder anzupassen.

#### **d) Festsetzung durch die Gemeindeversammlung**

Gemäss Art. 17 Abs. 5. der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Abfallentsorgung (Kehrrichtverordnung) zuständig.

Im Rahmen der Revision wurde ein freiwilliges Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die vom Gemeinderat per 6. Februar 2018 verabschiedeten Entwurfsunterlagen wurden auf der Homepage der Gemeinde Dietlikon öffentlich zugänglich gemacht und der RPK, den Ortsparteien, sowie weiteren interessierten Organisationen und Einzelpersonen vorgängig zur freiwilligen Vernehmlassung unterbreitet. Während der Vernehmlassungsdauer vom 16. Februar 2018 bis 16. April 2018 (60 Tage) sind keinerlei Anträge eingegangen.

Folgender Terminplan wird angestrebt:

- Verabschiedung Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung
- Verabschiedung Gemeindeversammlung am 27. September 2018
- Auflage / Publikation 30 Tage, anschliessend einholen Rechtskraftbescheinigung
- Einreichung zur Genehmigung an Baudirektion (AWEL)
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

**Beschluss:**

1. Der Gemeindeversammlung vom 27. September 2018 wird beantragt:
  1. Die Revision der Abfallverordnung, bestehend aus:
    - a) Kehrrichtverordnung 2019 (Entwurf vom 19.01.2018)  
sowie weiteren Unterlagen (nicht beschluss- und genehmigungspflichtig)
    - b) Änderungen auf Basis Abfallverordnung gültig seit 01.01.2008, datiert 19.01.2018
    - c) Vollzugsverordnung zur Abfallverordnungwird im Sinne von Art. 17 Abs. 5. der Gemeindeordnung festgesetzt.
  2. Die Genehmigung durch die Baudirektion im Sinne von § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes bleibt vorbehalten.
  3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebende Änderungen und/oder Abweichungen von der durch die Stimmberechtigten genehmigten und unter Ziffer 1 aufgeführten Fassung in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und bis am 23. August 2018 ihre Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben.

3. Mitteilung an:

- Auflageakten Gemeindeversammlung
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abfallwirtschaft, Dominik Oetiker,  
Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
- Gemeindepräsidentin
- Vorsteher Raum, Umwelt + Verkehr (Referent)
- OE Raum, Umwelt + Verkehr
- Akten

Gemeinderat



Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin



Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: **21. Juni 2018**